

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems** (für die ehemalige Gemeinde Turtmann) vom 30. Januar 2014 mit dem Antrag auf (vorgezogene) Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am 13. Dezember 2011 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes betreffend die Umzonung Nr. 2 von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (753 m²) sowie die Umzonung Nr. 5 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3 (535 m²);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2011;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann vom 13. Dezember 2011, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans „Neudarstellung/Digitalisierung“ und damit auch die beiden Umzonungen angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 2011;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 24. Februar 2014 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 3. März 2014, womit der Mitbericht vom 24. Februar 2014 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass vorliegend die Umzonungen Nr. 2 und 5 vorgezogen werden und dass über die restliche Teilrevision in einer späteren Homologationsentscheid befunden wird;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes (Umzonung Nr. 2 und 5) der Einwohnergemeinde die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Turtmann vom 13. Dezember 2011 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der ehemaligen Einwohnergemeinde Turtmann (Turtmann-Unterems) am 13. Dezember 2011 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes betreffend die Umzonung Nr. 2 von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Umzonung Nr. 5 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W3 werden homologiert.

Sitzung vom **20. März 2014**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheldgebühr Fr. 150.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

Re. anfragen per E-Expressdienst